



SÜDQUARTIERVEREIN

STATUTEN

Art. 17 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird zusammen mit dem/der Präsidenten/in von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Höchstens eine Person dieses Gremiums kann nicht direkt im Quartier wohnen, muss jedoch in der Agglomeration Rapperswil-Jona Wohnsitz haben.

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Die Hauptaufgabe des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung desselben nach aussen. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und erledigt die Ein-, Austrittsgesuche.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in, oder im Verhinderungsfall der/die Kassier/in.

Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Rechnungsführung zeichnet der/die Kassier/in alleine.

Beträge, welche Fr. 2000.-- überschreiten, müssen vom Kassier und dem Präsidenten gezeichnet werden.

Art. 19 Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese informieren den Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit.

Art. 20 DIE KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem/einer Ersatzrevisor/in, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren kann nur ein/e Revisor/in zurücktreten.

Art. 21 Zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung sowie die Protokolle des verflassenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet an der Hauptversammlung über deren Befund Bericht.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Bei der Auflösung des Vereins soll ein allfällig vorhandenes Vermögen einer gemeinnützigen Institution in Rapperswil-Jona geschenkt werden.

Die Statuten werden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. April 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Rapperswil, den 18. April 2008

Der Präsident

Die Aktuarin

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Südquartierverein“ besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona, ein Verein nach Art. 60 ZGB (nachstehend Verein) genannt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 ZWECK UND ZIEL

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Einwohner im Südquartier von Rapperswil-Jona und nahe angrenzende Gebiete, unter Berücksichtigung von Art. 6, zur Förderung des gemeinsamen Wohls, der Wohn- und Lebensqualität.

Er vertritt die gemeinsamen Ziele gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Das Südquartier umfasst das Gebiet der Gemeinde Rapperswil-Jona, südlich der Bahnlinie nach Rüti ZH und östlich begrenzt durch Eichfeldstrasse, Helvetiastrasse und Hohlweg.

Art. 3 Der Südquartierverein setzt sich folgende Ziele:

- Kontaktpflege zwischen der eingessenen Bevölkerung und Neuzuzüglern.
- Förderung des Verständnisses zwischen Jung und Alt.
- Ergreifen von Initiativen zur Gestaltung öffentlicher Aufgaben.
- Unterstützung von Bestrebungen, die von einer anderen Seite im Sinne unseres Vereinszweckes geführt werden.
- Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen aller Art in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- Meinungsbildung zu aktuellen Sachfragen

Art. 4 Die finanziellen Mittel des Vereins, welche zur Erreichung der Ziele benötigt werden, ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein umfasst Aktiv-und Ehrenmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglied kann werden:

Jede natürliche Person, welche im Südquartier wohnt oder mit dem Südquartier verbunden ist und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung an die Vereinsversammlung.

Art. 7 Personen, welche sich um die Erhaltung und Förderung des Südquartiers oder um das Ansehen des Vereins in uneigennützig und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten. Beschliesst dieser mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, dem Vorschlag zu folgen, stellt er der Vereinsversammlung den entsprechenden Antrag.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Entscheid des Vorstandes auf Ausschluss kann an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden.**Art. 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder üben ihre Rechte an den Vereinsversammlungen und an den anderen Veranstaltungen des Vereins aus.

Art. 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.**Art. 11 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 12 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere müssen mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet im ersten Semester des Jahres statt. Die in lit. b, c und d von Art. 12 genannten Befugnisse sind Geschäfte, die auf jeden Fall an den ordentlichen Vereinsversammlungen behandelt werden.**Art. 14** Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Präsidenten/ bei der Präsidentin unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.**Art. 15** Die Einladungen zur Vereinsversammlung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden zugestellt. Bei Beschlussfassung über die Statuten oder ihre Änderung ist die vorgeschlagene Neufassung den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung, zuzustellen.**Art. 16** An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Beschlussfassung über die Statuten oder ihre Änderung, sowie über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.